Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises

MITTEILUNGSBLATT FÜR ALLE BEHÖRDEN DES KREISES

Herausgeber Kreisverwaltung: Kreisausschuss und Landrat

Nr. 53 30. Oktober 2020

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBI. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S.1385) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBI. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBI. S. 310) und § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontaktund Betriebsbeschränkungsverordnung) des Landes Hessen vom 7. Mai 2020 (GVBI. S.302, 315), zuletzt geändert durch Art. 3 der Zwanzigsten Verordnung zur Änderung der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 19. Oktober 2020 (GVBI. S. 726) ergeht durch den Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises folgende

Allgemeinverfügung

Die Allgemeinverfügungen des Main-Taunus-Kreises

- zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Main-Taunus-Kreis im sozialen und betrieblichen Bereich vom 23.10.2020 (Amtsblatt Nr. 52)
- 2. zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus(SARS-CoV-2) im Main-Taunus-Kreis im pflegerischen Bereich vom 23.10.2020 (Amtsblatt Nr. 51)
- 3. zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus(SARS-CoV-2) im Main-Taunus-Kreis im schulischen Bereich vom 16.10.2020 (Amtsblatt Nr. 44)

werden bis zum 01.11.2020, 24:00 Uhr verlängert. Eine weitere Verlängerung bleibt vorbehalten.

Begründung:

Nach dem Beschluss der Hessischen Landesregierung vom 29.10.2020, ab dem 02.11.2020 umfangreiche Regelungen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) per Rechtsverordnung er erlassen, ist es erforderlich die genannten Allgemeinverfügungen des Main-Taunus-Kreises bis zum 01.11.2020 um 24:00 Uhr zu verlängern um eine zwischenzeitliche regelungsfreie Zeit zu vermeiden.

Zudem ist die Verlängerung aufgrund der hohen Infektionszahlen im Main-Taunus-Kreis mit einer 7-Tages-Inzidenz am 29.10.2020 von 156 (dunkelrot) dringend geboten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Frankfurt

Verwaltungsgericht Frankfurt Adalbertstraße 18 60486 Frankfurt am Main

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder elektronisch unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erhoben werden.

Hinweise:

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Main-Taunus-Kreis, vertreten durch den Kreisausschuss) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Hofheim, den 30. Oktober 2020

Michael Cyriax Landrat